

43 Extra-Blatt

zu Nr. 25 des Ragniter Kreisblatts.

Das Ober-Ersatzgeschäft zur Aushebung der Heerespflichtigen des Kreises Ragnit pro 1885 wird

am 2. und 3. Juli cr.

im Gasthause „Holländisch Hans“ hieselbst abgehalten werden

Dazu haben sich sämmtliche in der untenstehenden Nachweisung aufgeführten Militairpflichtigen vor dem genannten Gasthause Morgens 6 Uhr zu stellen.

Dieselben werden überdies noch besondere Gestellungsordres durch die Gemeinde resp. Ortsvorsteher zugestellt werden.

Die Stadt-Polizeiverwaltung und die Gemeindevorsteher sind dafür verantwortlich, daß die unten namhaft gemachten Personen bestellt, die Ordres ausgehändigt, die darunter befindlichen Empfangsbescheinigungen von denselben unterschrieben und letzter, nachdem sie abgeschnitten, mir bis spätestens den 29. Juni cr. eingereicht werden. Es ist auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben, wenn die Rücksendung durch die Post geschehen soll.

Die bis zum 29. Juni nicht eingegangenen Empfangscheine werden am 30. Juni cr. unachtsamlich kostenpflichtig abgeholt werden.

Militairpflichtige, welche in den obigen Terminen nicht erscheinen, werden mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark oder angenehmer Gefängnißstrafe belegt werden, auch haben sie die sofortige kostenpflichtige Einholung zu gewärtigen. Außerdem verlieren die betreffenden Militairpflichtigen die Berechtigung der aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Ansprüche auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienste und werden sie bei vorhandener Brauchbarkeit als unsichere Militairpflichtige ohne Weiteres zum Militair ausgehoben.

Denjenigen Leuten, welche ihren Wohnsitz gewechselt haben, sind die Gestellungsordres unverzüglich nach dem Umzugsorte nachzusenden. Sollten Militairpflichtige nach dem im März resp. April cr. stattgefundenen Ersatzgeschäfte aus anderen Kreisen nach Ortsgaßen des hiesigen Kreises neu angezogen sein, so sind dieselben anzuweisen, sich mit ihren Tauf- und Loofungsscheinen versehen, sofort bei mir zu melden. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird durch eine Strafe von 6 Mark gerügt werden.

Sollten unter den unten namhaft gemachten Militairpflichtigen sich Personen befinden, gegen welche gerichtliche Untersuchung eingeleitet, oder gegen welche rechtskräftige, aber noch nicht verübte Strafverurtheilungen ergangen sind, oder solche, die noch unter Polizeiaufsicht stehen, so ersuche ich die Stadt-Polizei-Verwaltung und die Herren Amtsvorsteher, sowie Gendarme, mir diese Personen namhaft zu machen. Die Stadt-Polizei-Verwaltung und die Herren Amtsvorsteher haben auch die bezüglichen Strafverurtheilungen, wenn sie bei ihren Akten sich befinden, mir unverzüglich einzureichen. Auch mache ich bekannt, daß diejenigen Militairpflichtigen, welche an nicht leicht erkennbaren Fehlern, wie: Schwerkörigkeit, Stottern, Kurzsichtigkeit zu leiden meinen, über diese Leiden durch obliegtliche beglaubigte Atteste, oder zu stellende glaubwürdige Zeugen den Nachweis zu führen haben. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubwürdige Zeugen zu stellen.

Die Militairpflichtigen müssen ihre Geburts- und Loofungsscheine mitbringen und solche auf Erfordern vorlegen.

Die Gemeinde- und Ortsvorsteher haben jeden Geseßungspflichtigen, der seinen Loofungsschein verloren oder dem derselbe auf andere Weise abhanden gekommen ist, anzuhalten, daß er sich einen neuen Loofungsschein sofort besorgt, wobei bemerkt wird, daß Duplikat-Loofungsscheine, für welche 50 Pf. zu zahlen sind, an dem Musterungstage selbst, wegen Mangels an Zeit nicht erteilt werden, daß aber gegen diejenigen Heerespflichtigen, welche beim Geschäft ohne Loofungs- oder Geburtscheine erscheinen, die gesetzlichen Strafen werden festgesetzt werden. Auch beschädigte, zerrissene und beschmutzte Loofungsscheine sind nicht zu gebrauchen, dieselben müssen vielmehr kassirt werden und durch neue ersetzt sein.